

Hamburg, den 06.05.2019

Welche Auswirkung haben die EBM-Änderungen der Gesundheitsuntersuchung zum 01.04.2019 auf die HZV-Verträge?

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

gerne möchten wir Sie über die Auswirkungen der EBM-Änderung der Gesundheitsuntersuchungsrichtlinie (01732) auf die HZV-Verträge informieren.

Folgende Änderungen sind ab dem 01.04.2019, bzw. nach Ablauf der zwischen KBV und GKV-Spitzenverband vereinbarten Übergangsfrist ab dem 01.10.2019, **im EBM** gültig:

- Die Gesundheitsuntersuchung (GU) kann bei gesetzlich Versicherten zwischen dem vollendeten 18. und vollendeten 35. Lebensjahr einmalig erbracht und abgerechnet werden
- Die GU ist nach der Vollendung des 35. Lebensjahrs nicht mehr alle zwei, sondern nur noch alle drei Jahre möglich
- Die Erweiterung des Leistungsinhaltes

Gerne beantworten wir Ihnen nachfolgend, ob und inwiefern sich diese Änderungen auf die **HZV-Verträge** auswirken:

Wirkt sich die **Änderung des Untersuchungsintervalls** auf die HZV-Verträge aus?

Nein. Diese Änderungen wirken sich nicht auf die HZV-Verträge aus. Für die GU gelten weiterhin die im jeweiligen HZV-Vertrag definierten Vergütungsregeln.

Können HZV-Patienten zwischen dem **18. und 35. Lebensjahr** ebenfalls eine GU in Anspruch nehmen?

Wir empfehlen, auch HZV-Patienten zwischen dem 18. und 35. Lebensjahr eine einmalige Gesundheitsuntersuchung anzubieten, auch wenn nicht separat abrechenbar.

Wirkt sich der erweiterte **Leistungsinhalt** auf die HZV-Verträge aus?

Die Erweiterung des Leistungsinhaltes hat keine unmittelbare Auswirkung auf die HZV-Verträge. Wir empfehlen dennoch, bei einer GU für HZV-Patienten den erweiterten Leistungsinhalt (u.a. Labor) gemäß EBM zu berücksichtigen.

Die Tatsache, dass Patienten die Gesundheitsuntersuchung in der HZV häufiger in Anspruch nehmen können als in der Regelversorgung, stellt einen weiteren wichtigen Vorteil dar, sich als Patient für die Teilnahme an der HZV zu entscheiden.

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen unter der **Servicehotline 02203 / 5756 1111** oder unter kundenservice@haevg-rz.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Stüven

1. Vorsitzender des Hausärzterverbandes